

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

25.11.2024
Fe/Sc

RS 39-2024

Erstattung von vorgeleisteten Entschädigungszahlungen wegen vorrangiger Entgeltfortzahlungsansprüche der Beschäftigten - Verdienstauffallentschädigung nach § 56 IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie über die Verdienstauffallentschädigung nach § 56 IfSG mit RS 28-2024 vom 19.08.2024. Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen mit, dass im Anschluss an zwei BAG-Entscheidungen vom 20.03.2024 die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe die noch anhängigen Anträge der Unternehmen auf Erstattung des vorgeleisteten, coronabedingten Verdienstauffalls inzwischen flächendeckend abweisen.

Unsere Landesvereinigung unternehmer nrw steht zu dieser Problematik in einem engen Austausch mit dem als Aufsichtsbehörde zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS). Als Ergebnis dieser Gespräche hat das MAGS zugesichert, dass alle ab dem 18.07.2024 aufgrund der geänderten BAG-Rechtsprechung erlassenen negativen Bescheide von Amts wegen wieder aufgegriffen und neu zugunsten der Unternehmen entschieden werden, wenn sich durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts oder durch eine rückwirkende Gesetzesänderung eine günstigere Rechtslage ergibt.

Inzwischen sind bei verschiedenen Verwaltungsgerichten in mehreren Bundesländern, insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen, Klagen vor den Verwaltungsgerichten gegen ablehnende Erstattungsbescheide eingereicht worden.

I. Professorengutachten zum Verhältnis von EFZG und IfSG

Der Verband der nordrhein-westfälischen Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen e. V. (METALL NRW) hat deshalb die Rechtslage durch ein von Professor Dr. Thorsten Kingreen, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht an der Universität Regensburg und u. a. Mitherausgeber des Handbuchs Infektionsschutzrecht, erstelltes Rechtsgutachten aus verwaltungsrechtlicher Sicht prüfen lassen.

Gegenstand dieser rechtsgutachterlichen Stellungnahme ist das Verhältnis zwischen dem Entgeltfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach § 3 Abs. 1 EFZG und dem infektionsschutzrechtlichen Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers gegen die

zuständige Behörde nach § 56 Abs. 1 IfSG. Professor Dr. Kingreen arbeitet in seinem Gutachten deutlich heraus, dass es sich bei symptomlos mit dem SARS-CoV2-Virus infizierten Personen infektionsschutzrechtlich nicht um Kranke im Sinne von § 2 Nr. 4 IfSG, sondern aufgrund einer klaren gesetzgeberischen Entscheidung um sog. Ausscheider im Sinne von § 2 Nr. 6 IfSG handelt. Diese symptomlos infizierten Personen hat der Gesetzgeber bewusst dem Kreis der entschädigungsberechtigten Personen nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG zugeordnet. Deshalb muss entschädigungsrechtlich zwischen symptomlos Infizierten und Kranken unterschieden werden. Der behauptete Vorrang des Entgeltfortzahlungsanspruchs nach § 3 Abs. 1 EFZG gegenüber dem Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG lässt sich entschädigungsrechtlich für symptomlos infizierte Personen nicht aufrechterhalten. Vielmehr teilen beide Normen in einem abgestimmten Zusammenwirken das Risiko einer Pandemie sachgerecht zwischen Gesellschaft und Staat auf. Mit dieser Herleitung gibt das Rechtsgutachten den in Bezug auf den Entschädigungsanspruch primär zuständigen Verwaltungsgerichten die methodischen Argumente an die Hand, um das Verhältnis zwischen Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 Abs. 1 EFGZ und Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG entsprechend dieser gesetzgeberischen Entscheidung auszuurteilen. Das von METALL NRW beauftragte Rechtsgutachten können Sie auf Anforderung von uns erhalten.

Wir bitten Sie außerdem weiterhin darum, uns über bei Ihnen anhängige verwaltungsgerichtliche Klageverfahren und relevanten Verfahrensstände zu unterrichten, damit wir diese zur Information an unsere Landesvereinigung weiterleiten können.

II. Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht

Die 29. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hat in dem Verfahren 29 K 6557/24 mit der klageabweisenden Entscheidung eine Sprungrevision zugelassen, die von der verbandsangehörigen, klagenden Arbeitgeberin zwischenzeitlich auch eingelegt worden ist. Hierdurch entfällt in den anderen anhängigen Klageverfahren nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Naturgemäß ist der weitere Verfahrensverlauf dieses Revisionsverfahrens aktuell noch offen. Vor diesem Hintergrund besteht unvermindert das große Interesse, auch andere Klageverfahren weiter voranzutreiben, um mit Blick auf die vom MAGS abgegebene Zusicherung dem Obergericht Nordrhein-Westfalen oder dem Bundesverwaltungsgericht weitere Gelegenheiten zur umfassenden Würdigung der Rechtslage zu geben.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team